

Gemeinde Rümpel

Kreis Stormarn

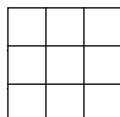
Landschaftsplan

Erläuterungen - Auszug

Planstand: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB im Zusammenhang mit der Neuaufstellung F-Plan, 23.11.2018



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft	3
1.1	Maßnahmen für den Boden	5
1.2	Maßnahmen für die Gewässer.....	6
1.3	Maßnahmen für Klima und Luft.....	8
1.4	Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt	9
1.4.1	Maßnahmen für Wald.....	9
1.4.2	Maßnahmen für Kleingehölze	11
1.4.3	Maßnahmen für Gewässer	14
1.4.4	Entwicklung natürlicher und naturnaher Vegetation durch Sukzession	17
1.4.5	Maßnahmen für landwirtschaftlich genutzte Flächen	18
1.5	Maßnahmen für die Erholung.....	21
2.	Prioritäten und zeitliche Abfolge der Maßnahmen.....	22
3.	Quellenverzeichnis	23

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt parallel zum Flächennutzungsplan. Damit eine Vorabstimmung insbesondere in Bezug auf die geplanten Maßnahmenflächen, die ggf. als Darstellungen in den Flächennutzungsplan übernommen werden können, erfolgen kann, werden die vorläufigen Unterlagen zum Landschaftsplan zusammen mit den Unterlagen zum Flächennutzungsplan in die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gegeben.

1. Geplante Maßnahmen für Natur und Landschaft

In diesem Kapitel werden landschaftspflegerische und grünordnerische Maßnahmen für die relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Erholung empfohlen, um die für die Gemeinde formulierten Zielsetzungen zu realisieren.

Maßnahmenflächen und zugeordnete Maßnahmen

In der Karte „Entwicklung“ werden die vorhandenen und geplanten Maßnahmenflächen als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Unter vorhandenen Maßnahmenflächen sind Flächen zu verstehen, die bereits durch Festsetzungen oder andere rechtlich verbindliche Bestimmungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um Ausgleichsflächen. Geplante Maßnahmenflächen hingegen sind Flächen, die vorrangig für die Realisierung landschaftsplanerischer Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Maßnahmenflächen sind Maßnahmenzielen zugeordnet, welche im Folgenden mit den jeweiligen Kürzeln aufgeführt werden:

Tab. 1: Maßnahmenziele

Kürzel	Maßnahmenziel
E	Eingrünung
F	Feldgehölz
Ge	Extensivgrünland

Kürzel	Maßnahmenziel
Gf	Feuchtgrünland
Gm	Mesophiles Grünland
Gn	Nassgrünland
H	Naturnahes Stillgewässer
Hb	Entrohrung eines Bachabschnittes
Hr	Gewässerrandstreifen
Le	Extensive Landwirtschaft
O	Obstbaumwiese
R	Redder
S	Sukzession
Ss	Saumstreifen
W	Naturnaher Wald

Die Maßnahmenziele beziehen sich auf die Entwicklung konkreter Biotop- und Nutzungstypen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele werden im Kapitel „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ dargestellt. Die Bezeichnung der Maßnahme wird um das jeweils in der Entwicklungskarte verwendete Kürzel für das

Maßnahmenziel (z.B. „Entwicklung von Feldgehölzen (F)“) ergänzt. Auf diese Weise kann die Maßnahmenbeschreibung im Erläuterungsbericht dem Maßnahmenkürzel in der Entwicklungskarte zugeordnet werden und anders herum.

Flächenübergreifende und integrierte Maßnahmen

In der Entwicklungskarte wird eine Vielzahl von Maßnahmenempfehlungen nicht explizit dargestellt, da sie meistens flächenübergreifend gelten und im Zusammenhang mit den vorhandenen Raumnutzungen realisiert werden können (z.B. Vorschläge zur Landbewirtschaftung oder zur Entwicklung von kleinflächigen Biotoptypen). Eine Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen für die abiotischen Standortfaktoren und die Erholung können in der Regel auch multifunktional auf den dargestellten Maßnahmenflächen über die ihnen zugeordneten Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt umgesetzt werden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die jeweiligen Maßnahmen einzeln beschrieben, wobei auch eine Zuordnung zu den betroffenen Landschaftsräumen und -elementen vorgenommen wird.

1.1 Maßnahmen für den Boden

Vermeidung von Bauvorhaben und Abgrabungen auf Böden besonderer Bedeutung

Bauvorhaben (Bauflächen, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung) sowie Abgrabungen (z.B. für Regenrückhaltebecken) sollten nicht auf Flächen stattfinden, deren Böden eine besondere Bedeutung hinsichtlich der natürlichen Funktionen, der Archivfunktion und/oder der ökonomischen Funktion haben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Moorböden, Böden mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen (vor allem mittel feuchte und stark feuchte Böden) sowie Böden mit einer hohen und besonders hohen regionalen Ertragsfähigkeit hervorzuheben.

Erhalt und Förderung der natürlichen Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

In der Gemeinde Rümpel ist die natürliche Ertragsfähigkeit als mäßig einzustufen. Um eine Verschlechterung der Verhältnisse zu vermeiden, sollte deshalb besonders auf bodenschonende Bewirtschaftungsformen im Rahmen der Landbewirtschaftung geachtet werden.

Naturnahe Entwicklung von Böden mit besonderer Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Böden mit einer besonderen Bedeutung als „Lebensraum für natürliche Pflanzen“ (in Rümpel mittel und stark feuchte Böden) als Extremstandorte überaus wertvoll. Auf Flächen mit derartigen Böden sollte eine

natürliche oder naturnahe Entwicklung angestrebt werden. Um eine Vernetzung zu fördern, sollten auch angrenzende Flächen mit schwach feuchten Verhältnissen einbezogen werden.

Die zu berücksichtigenden Extremstandorte mit feuchten Standortverhältnissen liegen in der Gemeinde Rümpel schwerpunktmäßig im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste, sind aber auch im Bereich der Sylsbek und verstreut als einzelne Flächen im Gemeindegebiet zu finden. Die Flächen stellen zum Teil gesetzlich geschützte Biotope dar und werden im Landschaftsplan weitgehend als Maßnahmenflächen dargestellt. Maßnahmenziele sind die Entwicklung von Sukzession (S), Extensivgrünland (Ge), extensive Landwirtschaft (Le), Nassgrünland (Gn), Feuchtgrünland (Gf) und mesophiles Grünland (Gm). Die Maßnahmen werden im Kapitel „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ beschrieben.

Extremstandorte mit trockenen Standortverhältnissen sind in Rümpel nicht vertreten. Einzelne Flächen im Gemeindegebiet weisen lediglich schwach trockene Standortverhältnisse auf, die bei der Entwicklung von Maßnahmenzielen jedoch nicht weiter berücksichtigt werden.

Natürliche Entwicklung von seltenen Böden

In der Gemeinde Rümpel handelt es sich bei den z.T. anstehenden Moorböden um seltene Böden. Teilweise stellen die Flächen gesetzlich geschützte Biotope dar und werden im Landschaftsplan weitgehend als Maßnahmenflächen ausgewiesen. Maßnahmenziele sind Nassgrünland (Gn), Feuchtgrünland (Gf), Extensivgrünland (Ge) und Wald (W). Im Kapitel „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ werden die Maßnahmen beschrieben.

Kontrolle und Sanierung von Altablagerungen

In der Gemeinde befinden sich zwei Altablagerungsstandorte. Der Kreis Stormarn führt hierzu ein Flächenkataster. Zusätzlich sollte ein auf die Gemeinde bezogenes Kataster angelegt werden, das einer regelmäßigen Aktualisierung unterzogen werden sollte, um mögliche Gefährdungen bei Planungsvorhaben frühzeitig feststellen zu können. Es sollte eine Kontrolle der Altablagerungen und ggf. Altlasten stattfinden, die bei hohem Gefährdungsgrad zu sanieren sind.

1.2 Maßnahmen für die Gewässer

Sicherung der Grundwasserqualität durch angepasste Bewirtschaftung

Auf Böden mit geringer und besonders geringer Funktion als Filter für nicht sorbierbare Stoffe ist die Gefahr, die Grundwasserqualität durch Nitratreinträge zu belasten, erhöht. Empfehlenswert sind hier besondere Maßnahmen, wie z.B. eine besondere Regulierung der Nährstoffgaben und eine ganzjährige Pflanzendecke, um Nährstoffverlagerungen zu vermeiden.

Einrichtung von Pufferzonen zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässern

Die Wasserqualität von Oberflächengewässern hängt in erster Linie von den Nährstoffeinträgen aus der Landbewirtschaftung ab. Um negative Einflüsse so gering wie möglich zu halten, sollte die „Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)“ vom 26.05.2017 konsequent eingehalten werden, da hier u.a. Ausbringungsabstände zu Gewässern geregelt werden.

Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern

In der Karte „Entwicklung“ sind zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer folgende Maßnahmen dargestellt: Öffnung verrohrter Bachabschnitte (Hb), Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr) sowie naturnahe Entwicklung der Bachniederungen mit den Maßnahmenzielen Nasswiese (Gn), Feuchtgrünland (Gf), Extensivgrünland (Ge) und extensive Landwirtschaft (Le). Die Maßnahmen werden im Kapitel „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ aufgeführt.

Darüber hinaus sollten grundsätzlich uferbegleitende Gehölzsäume entwickelt werden, um die Gewässermorphologie zu verbessern und den Pflanzenbewuchs im Gewässerkörper durch Beschattung zu vermindern.

Des Weiteren sollte für eine natürliche Entwicklung von Fließgewässern deren Eigendynamik gefördert werden. Geeignete Maßnahmen stellen die Entfernung von Ufersicherungen, Profileinlagerungen durch Einbau von Totholz oder Störsteinen, punktuelle Aufweitungen des Gewässerprofils durch Lösung des Ufers, punktuelle Einengungen des Gewässerprofils durch Initialpflanzungen von Erlen und, soweit möglich, eine verringerte Gewässerunterhaltung dar. Diese Maßnahmen sollten insbesondere an der Norderbeste/Beste umgesetzt werden, wobei dies teilweise bereits in der Vergangenheit geschehen ist. Die Maßnahmen sollten darüber hinaus an einigen Abschnitten der Süderbeste und Sysbek durchgeführt werden.

Nach den Ausweisungsbögen der Wasserrahmenrichtlinie für die Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sysbek ist eine komplette Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse in Verbindung mit Anhebungen des Wasserstandes und begleitender Anhebung der Grundwasserstände in den Niederungen aufgrund der Besitzverhältnisse, Kosten und Sicherungserfordernisse für bauliche Anlagen derzeit nicht realisierbar. Im Rahmen der gemeindlichen Landschaftsplanung kann jedoch auch die Umsetzung von Teilzielen dazu beitragen, dass Gewässer aufgewertet werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht wird daher empfohlen, zumindest verfügbare Teilabschnitte für eine naturnahe Eigenentwicklung einzubeziehen. Vorbereitend sind hierfür Flächenerwerb in den Niederungen und begleitende wasserbauliche Gutachten notwendig.

Pflege und Entwicklung von Stillgewässern

Um die vorhandenen Stillgewässer in der Gemeinde zu erhalten und naturnah zu entwickeln, sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Pflege von naturnahen Stillgewässern (H) und Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr). Diese Maßnahmen sollten vorrangig an größeren Stillgewässern mit lokaler Bedeutung durchgeführt werden. Lokale Bedeutung erlangen Stillgewässer i.d.R. mit einer Mindestgröße von 1.000 m². Die Pflege und Anlage von Gewässerrandstreifen an den übrigen Stillgewässern hat nachrangige Bedeutung. Die Maßnahmen sind in der Karte „Entwicklung“ dargestellt und werden im Kapitel „Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt“ näher beschrieben.

Darüber hinaus wird empfohlen, an Kleingewässern, soweit erforderlich, Müll und andere Ablagerungen zu entfernen. Um verlandete Kleingewässer zu revitalisieren, sollte ggf. eine Entschlammung durchgeführt werden.

Um möglich vorkommende Amphibien und Brutvögel an Stillgewässern zu schützen, ist der besondere Artenschutz bei den Aufwertungsmaßnahmen zu beachten. Generell sollten die vorgesehenen Handlungen nur in Zeiträumen durchgeführt werden, in denen auszuschließen ist, dass artenschutzrechtliche verbotstatbestände (Tötung, Störung, Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausgelöst werden.

1.3 Maßnahmen für Klima und Luft

Sicherung und Entwicklung klimatisch und lufthygienisch wirksamer Strukturen

Die zum Siedlungsbereich der Stadt Bad Oldesloe führende Kaltluftbahn „Beste“ auf dem Gebiet der Gemeinde Rümpel ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, um die Zufuhr von Frischluft zu gewährleisten. Zudem wird empfohlen, ein Waldstück an der nordwestlichen Gemeindegrenze langfristig zu Grünland zu entwickeln, um das Abströmen der Kaltluft über den Niederungsbereich der Norderbeste/Beste zu fördern. Die Versorgung mit Frischluft durch die Kaltluftbahn „Beste“ ist für den Ortsteil Rümpel eher von untergeordneter Bedeutung, da hier ein vergleichsweise geringer Versiegelungsgrad vorhanden ist. Für die Stadt Bad Oldesloe hat die Kaltluftbahn hingegen größere Bedeutung.

Um die Luftqualität zu verbessern, sollte der Baumbestand im innerörtlichen Bereich von Rümpel gesichert und an geeigneten Stellen durch Neupflanzungen ergänzt werden. Die Wälder in der Gemeinde, wobei insbesondere die ausgedehnten Waldflächen des Reinfelder Staatsforstes im Südosten der Gemeinde hervorzuheben sind, sind für die Frischluftbildung, Luftfilterung und Kaltluftentstehung zu erhalten. In der freien Landschaft ist die Entwicklung weiterer Waldflächen (W, S) vorgesehen.

1.4 Maßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt

1.4.1 Maßnahmen für Wald

Die Gemeinde Rümpel beabsichtigt, den Waldbestand durch Entwicklung von Neuwald zur Verbesserung der Erholungsfunktion sowie zur Aufwertung der ökologischen Situation zu erhöhen. Im Landschaftsplan werden Flächen dargestellt, auf denen Waldflächen vorrangig entwickelt werden sollten. Diese sind in der Karte „Entwicklung“ sowohl als Flächen zur Entwicklung von Wald als auch als Maßnahmenflächen dargestellt.

Ein weiteres Ziel der Gemeinde stellt die Umstellung einer konventionellen auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung der bereits bestehenden, ausgedehnten Waldflächen bei Rohlfshagen sowie einer kleineren Waldfläche südöstlich von Höltenklinken dar.

Entwicklung von naturnahem Wald (W)

Mit der Auswahl der Maßnahmenflächen zur Entwicklung von naturnahem Wald in der Gemeinde Rümpel werden folgende Ziele verfolgt:

- Ökologische Aufwertung vorhandener Waldflächen und Stärkung der Nebenverbundachse: Für die ausgedehnten Waldflächen bei Rohlfshagen im Südosten der Gemeinde ist die Entwicklung zu naturnahem Wald vorgesehen. Die Waldflächen sind zwar überwiegend mit standortgerechten Buchen bestockt, werden jedoch konventionell bewirtschaftet. Die Entwicklung zu naturnahem Wald würde den Standort weiter ökologisch aufwerten und zudem dafür sorgen, dass die Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gestärkt wird. Eine naturnahe Bewirtschaftung der Waldfläche südöstlich des Ortsteils Höltenklinken würde zu einer Stärkung des Schwerpunktbereiches des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems führen. Die Fläche ist mit einer Vielzahl an heimischen Gehölzen bestockt (u.a. Bergahorn und Schwarz-Erle), wird aber derzeit noch konventionell bewirtschaftet.
- Verbesserung der Erholungsfunktion: Um die Erholungsfunktion zu verbessern, sind im Wesentlichen zwei größere Maßnahmenkomplexe zur Entwicklung von Neuwald in der Gemeinde vorgesehen (östlich vom Ortsteil Rümpel an der Bahntrasse und nordöstlich von Höltenklinken an der BAB 21). Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel „Maßnahmen für die Erholung“.

Gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (MUNF 2002) müssen bei der Entwicklung von naturnahem Neuwald, der auch als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche anerkannt wird, folgende Anforderungen Berücksichtigung finden:

- Für die Anpflanzung werden ausschließlich standortgerechte Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation verwendet. Die Beimischung von Edellaubhölzern und Eibe als einzige Nadelbaumart ist zulässig.
- 10 bis 30% der Flächen, die für die Neuwaldbildung vorgesehen sind, bleiben der Sukzession überlassen. Ergänzende Biotopentwicklungsmaßnahmen, wie z.B. die Anlage von Kleingewässern, sind in diesen Bereichen jedoch möglich.
- Um gesetzlich geschützte Biotope wird eine Pufferzone von 10-15 m, in der keine Neuwaldbildung stattfindet, eingehalten.
- Die Flächenvorbereitung erfolgt bodenschonend und unter Ausschluss der Sukzessionsflächen.
- Bestehende Flächenentwässerungssysteme sollen unterbrochen, ausgebaute Fließgewässer (Vorfluter) möglichst renaturiert werden.
- Durch natürliche Sukzession auf breiten Randstreifen werden artenreiche und vielfältige Waldaußen- und -innenränder initiiert bzw. gestaltet. Ggf. kann diese Maßnahme durch Initialpflanzungen unterstützt werden. Hierdurch können sich lichte und warme Kleinklimazonen herausbilden, die einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz leisten.
- Die Wälder sind unter Berücksichtigung der Eingriffsminimierung und Förderung der biologischen Vielfalt anzulegen und gemäß den Grundsätzen der „Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten“ des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2002 zu bewirtschaften. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Kalkungen ist unzulässig. Die Anlage und Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass die Entwicklung der gebietstypischen Pflanzen- und Tierwelt gefördert wird, bedrohte Arten geschützt werden und die Biotopentwicklungspotentiale optimal ausgeschöpft werden.

Neuwald kann sowohl durch Anpflanzungen, als auch durch eine natürliche Entwicklung der Vegetation über Sukzession entstehen. Das Kapitel „Entwicklung natürlicher und naturnaher Vegetation durch Sukzession“ enthält nähere Informationen zu Sukzessionsflächen.

Entwicklung von naturnahem Wald durch Sukzession (S)

Maßnahmenflächen, die für eine natürliche Entwicklung der Vegetation über Sukzession vorgesehen sind, werden sich langfristig zu naturnahen Gehölzflächen bzw. Wäldern entwickeln. Das Kapitel „Entwicklung natürlicher und naturnaher Vegetationen durch Sukzession“ enthält weitere Informationen zu dieser Thematik.

1.4.2 Maßnahmen für Kleingehölze

Entwicklung von Feldgehölzen (F)

Bei Feldgehölzen handelt es sich um kleinflächige Gehölzbestände in der Kulturlandschaft, die sowohl Funktionen für die Vogelwelt als auch zur Abschirmung zwischen verschiedenen Nutzungen wahrnehmen können. Im Randbereich der Ortslage wurden in der Vergangenheit bereits ein paar Feldgehölze im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen angepflanzt. Die Entwicklung von Feldgehölzen ist als landschaftspflegerische Maßnahme nahezu im gesamten Gemeindegebiet denkbar, wobei der Niederungsbereich der Beste/Norderbeste weitestgehend ausgespart werden sollte, um den Abfluss von Kaltluft nicht zu behindern. Besonders empfehlenswert ist die Anlage von Feldgehölzen an Bächen sowie an höher liegenden Talhängen, um einen Puffer zu den landwirtschaftlichen Nutzungen zu schaffen und eine Verringerung der Nährstoffeinträge ins Gewässer zu erreichen. Feldgehölze können entweder über natürliche Sukzession oder durch Anpflanzung entwickelt werden. Bei Anpflanzungen ist auf die Verwendung von standortgerechten, heimischen Gehölzarten zu achten.

Anlage von Knicks

Im Gemeindegebiet existieren weite Landschaftsteile, die nur wenige oder keine Knickstrukturen aufweisen. Derzeitig möchte die Gemeinde den Anteil der Knicks nicht erhöhen, allerdings wird eine Neuanlage in bestimmten Fällen, wie z.B. bei Knickentfernung, Knickverschiebung oder Begrünung von Ortsrändern, erforderlich bzw. sinnvoll sein. Insbesondere erscheinen die oberen Talungskanten der Süderbeste und Sylsbek für die Anlage von Knicks geeignet, um einen Schutz der Niederungen vor Nährstoffeinträgen aus höher gelegenen Ackerflächen herbeizuführen.

Bei Knickneuanlagen sind die Hinweise in den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04“ vom 20.01.2017 zu beachten.

Generell ist darauf zu achten, dass bei der Anlage des Walls mit Pflanzmulde geeignetes Bodenmaterial sowie standortgerechte heimische Gehölze Verwendung finden. Bei der Artenzusammensetzung kann sich an benachbarten bereits vorhandenen Knicks, Feldgehölzen und benachbart liegenden naturnahen Wäldern orientiert werden. Einen Anhaltspunkt für zu verwendende Gehölzarten liefert die Anlage C „Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks“ des Knickerlasses. In dieser Liste sind typische Pflanzenarten für insgesamt drei verschiedene Knicktypen aufgeführt. Im Gemeindegebiet von Rümpel sollten insbesondere Pflanzenarten der Schlehen-Hasel-Knicks berücksichtigt werden. Auf feuchten Standorten sind dementsprechend feuchtliebende Gehölze zu pflanzen.

Anlage von Reddern (R)

Redder sind aus naturschutzfachlicher Sicht wesentlich wertvoller anzusehen als einfache Knicks. Zudem haben die dazwischenliegenden Wege oftmals eine herausragende Bedeutung für die Erholungsnutzung. Entlang des Brookredders nordwestlich des Ortsteils Rümpel ist in der Entwicklungskarte eine Maßnahmenfläche mit dem Maßnahmenziel „Redder“ (R) dargestellt. Es handelt sich um die Ergänzung eines in Teilen vorhanden Redders bzw. um die Wiederherstellung ehemals vorhandener Redderstrukturen. Bei der Anlage von Reddern sind die oben genannten Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu beachten.

Anlage von Feldhecken

Eine Alternative zu Knicks stellen ebenerdige lineare Gehölzanpflanzungen dar, die eine Breite von mindestens 3 m (zuzüglich eines beidseitigen Saumes von je 1 m) aufweisen sollten. Die Artenauswahl sollte sich an der für Knicks anlehnen.

Knickpflege

Knicks stellen in der Kulturlandschaft in Bezug auf Natur und Landschaft wichtige Elemente dar. Der Erhalt der Knicks sowie ihrer ökologischen Funktionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In diesem Zusammenhang kommt der sachgerechten und dauerhaften Pflege der linearen Landschaftselemente eine besondere Bedeutung zu, welche heutzutage oftmals durch speziell entwickelte Maschinen realisiert wird. In dem Knickerlass werden unter Punkt 3 Hinweise zur Knickpflege gegeben, damit sich eine rationelle, maschinelle Knickpflege nicht nachteilig auf Natur und Landschaft auswirkt.

Knicks stellen auch in Teilbereichen der Gemeinde Rümpel ein prägendes Element in der Kulturlandschaft dar. Da bei den Kartierungen festgestellt wurde, dass die Knickdichte insgesamt vergleichsweise gering ist und sich einige der Knicks in einem schlechten Zustand befinden, werden die wichtigsten Vorgaben des Knickserlasses nachfolgend wiedergegeben:

Einhaltung gesetzlicher Vorgaben:

- Auf-den-Stock-setzen (Knicken) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar.

Berücksichtigung fachlicher Anforderungen zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten und CC-Verstößen:

- Entfernung und Verschiebung von Knicks nur mit behördlicher Genehmigung.
- Knicken nicht in kürzeren Abständen als 10 Jahre.
- Kein Fällen von Überhältern, wenn diese einen Stammumfang von mehr als 2 Metern in 1 Meter Höhe aufweisen und der Abstand von verbleibenden Überhältern von 40 bis 60 Metern zueinander unterschritten wird.

- Der seitliche Rückschnitt („das Aufputzen“) der Knickgehölze sollte aus Artenschutzgeründen möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar erfolgen.
- Das seitliche Einkürzen der Knickgehölze erstmalig früher als 3 Jahre nach dem letzten totalen Pflegeschnitt („Auf-den-Stock-setzen“) und danach in einem zeitlichen Abstand unter 3 Jahren sowie über das in § 21 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG angegebene Maß nach innen auf den Knick durchzuführen, ist nicht zulässig. Bei ebenerdigen Pflanzungen innerhalb eines Abstandes von 1 Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze ist ein seitlicher Rückschnitt ebenfalls untersagt.
- Entfernen des Schnittguts vom Knickwall und dem Schutzstreifen.

Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung der Knickfunktionen:

- Abschneiden der Gehölze eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag. Die Mahd bzw. das Mulchen der Krautvegetation und der holzigen Wurzelaustriebe mit möglichst glattem Schnitt auf den Knickwallflanken vom 15. November bis zum letzten Tag des Monats Februar ist zulässig.
- Abschnittsweises Knicken, kein großräumiger „Kahlschlag“ innerhalb einer Gemarkung.
- Stehenlassen von Überhältern in ca. 40 bis 60 m Abstand, insbesondere sind hier Einzelbäume und Baumgruppen zu beachten. Für nachwachsende Überhälter sollen geeignete Triebe heimischer Baumarten mit stabilem Stamm gewählt werden.
- Bei zu Baumreihen durchgewachsenen Knicks im Abstand von 40 bis 60 m Baumgruppen stehen lassen; nach 10 bis 15 Jahren (bei Gewährleistung des Knicknachwuchses) Abnahme der Baumgruppen bis auf einzelne Überhälter.
- Beim „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze sind zur Vermeidung nachhaltiger Schäden Stümpfe mit glatten Schnittflächen, das heißt ohne Risse und aufgeplatztes Holzgewebe, zu hinterlassen. Beim Einsatz maschineller Großgeräte wird diesbezüglich empfohlen, die Gehölze mit über 8 cm Durchmesser ab etwa 0,5 bis 1 m oberhalb des Stockausschlages abzunehmen und die Stümpfe bis etwa eine handbreit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachzusägen.
- Sicherung historischer Strukturen, wie „Knickharfen“ oder Kopfbäume, durch einen gezielten Pflegeschnitt.

Pflanzung von Baumreihen und Alleen:

Im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben und der vorbereitenden Bauleitplanung sollte sich für die Begrünung und Gliederung des Straßenraumes für die Pflanzung von Baumreihen eingesetzt werden.

Auch die Ortsteile würden durch die Anlage von Baumreihen bzw. Alleen entlang von Hauptstraßenzügen aufgewertet werden. Dieses gilt bspw. für den Straßenzug

Klinkener Weg – Dorfstraße im Ortsteil Rümpel. Für die Aufwertung der Ortsdurchgangsstraße ist eine Bepflanzung mit Baumreihen bzw. Ergänzung der vorhandenen Baumreihen zu empfehlen. In den vorhandenen Straßenzügen ist für zusätzliche Baumreihen häufig jedoch nicht genügend Platz vorhanden. Das allgemeine Ziel einer Begrünung und Strukturierung des Straßenraumes mit Baumpflanzungen sollte dennoch nicht vollkommen außer Betracht gelassen werden. Eventuell ist eine Realisierung im Rahmen von möglichen Sanierungen kleinerer Straßenabschnitte denkbar.

Pflege und Entwicklung einer Obstbaumwiese (O)

Zwischen der Bahntrasse und dem Ortsteil Rohlfshagen existiert südlich der Sylsbek eine brach gefallene Obstbaumplantage, die sich hauptsächlich aus Apfelbäumen, aber auch aus Süßkirschen- und Birnenbäumen zusammensetzt. Die Fläche besitzt einen hohen Wert für den Naturschutz, da die Bäume sehr strukturreich sind und zudem eine Vielzahl an Totholz und Höhlen aufweisen. Um den hohen ökologischen Wert der Fläche zu erhalten, sollte die Unternutzung der Bäume extensiv durch eine einschürige Mahd erfolgen, um einen Unterwuchs mit vielen Kräutern und Gräsern zu erzielen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auch in Hinblick auf die direkte Nähe zur Sylsbek und die Hanglage zu verzichten, um zusätzliche Belastungen des Gewässers zu vermeiden. Um einer Vergrüßung der Obstgehölze vorzubeugen, sollte trockenes, altes und nach innen wachsendes Holz entfernt werden, wobei insgesamt ein gewisser Totholzanteil bestehen bleiben sollte. Abgängige Bäume sollten durch Nachpflanzungen ersetzt werden, um die Obstbaumwiese langfristig zu erhalten.

1.4.3 Maßnahmen für Gewässer

Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern

Die großen Fließgewässer Norderbeste/Beste, Süderbeste und Sylsbek sind neben den großen zusammenhängenden Waldgebieten die bedeutendsten natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsstrukturen in der Gemeinde Rümpel. Sie stehen im Zentrum bei der Frage nach Schutz und Entwicklung regional und überregional bedeutsamer Bereiche. In diesem Zusammenhang müssen die Gewässer in Hinblick auf Maßnahmenempfehlungen besonders beachtet werden. Im Kapitel „Maßnahmen für Gewässer“ wurden bereits ausführliche Vorschläge zur naturnahen Entwicklung der drei großen Fließgewässer aufgeführt. Schwerpunkte bilden dabei die Entwicklung der Eigendynamik, die Entfernung von Ufersicherungen, Profileinlagerungen durch Einbau von Totholz oder Störsteinen, punktuelle Aufwertungen des Gewässerprofils durch Lösung des Ufers, punktuelle Einengungen des Gewässerprofils durch Initialpflanzungen von Erlen und eine reduzierte Gewässerunterhaltung (insofern dies für die Sicherung des Wasserabflusses realisierbar ist). Aufgrund der Ergebnisse der Ausweisungsbögen zur Wasserrahmenrichtlinie wurden derartige Maßnahmen aufgrund verschiedener Hintergründe nicht für vollständig umsetzbar gehalten. Im Rahmen des Landschaftsplanes wird dennoch empfohlen, zumindest verfügbare Teilabschnitte für eine naturnahe Eigenentwicklung vorzusehen.

Zusätzlich zur Änderung der morphologischen Situation der Gewässer sollte eine naturnahe Entwicklung der angrenzenden Bereiche angestrebt werden. In diesem Zusammenhang werden für die Niederungs- und teilweise Hangbereiche folgende Maßnahmen vorgeschlagen und in der Karte „Entwicklung“ dargestellt: Öffnung verrohrter Bachabschnitte (Hb), Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr) sowie naturnahe Entwicklung der Bach-/Flussniederungen mit den Maßnahmenzielen Nasswiese (Gn), Feuchtgrünland (Gf) und Extensivgrünland (Ge).

Im Folgenden werden diese Maßnahmenvorschläge näher erläutert:

Öffnung verrohrter Bachabschnitte (Hb)

Um die Durchgängigkeit wiederherzustellen und die Selbstreinigungskraft zu verbessern, wird die Öffnung verrohrter Fließgewässerabschnitte generell empfohlen. In der Gemeinde Rümpel betrifft dies mehrere Bach- und Grabenabschnitte. Vorrangig wird empfohlen, die Gewässer mit Bedeutung für den Biotopverbund zu entrohren. Dies betrifft insbesondere einzelne Bachabschnitte im Bereich der Hauptverbundachse „Norderbeste/Beste“. Die Entrohrung der übrigen Gewässerabschnitte hat nachrangige Bedeutung.

Pflege, Unterhaltung und Rückbauten unterliegen grundsätzlich dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband. Bevor ein Fließgewässer entrohrt wird, müssen die Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzflächen erörtert werden.

Im Bereich landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen erscheint es sinnvoll, die Öffnung verrohrter Bachabschnitte mit der Maßnahme „Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr)“ zu kombinieren, um die Gewässerqualität zu schützen.

Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr)

Um Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer zu vermeiden, sollte für Gewässer, die innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen liegen, ein ca. 5-10 m breiter Gewässerrandstreifen eingerichtet werden. Eine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte in diesen Zonen unterlassen werden. Um die Maßnahme zu stützen, wäre eine extensive Nutzung oder Entwicklung von Sukzessionsflächen in den angrenzenden Bereichen denkbar. Die Nutzung der Gewässer als Viehtränke bietet sich an, um eine vielfältige Strukturierung der Vegetationsausprägungen zu erzielen und sollte daher teilweise umgesetzt werden. Empfohlen wird die Anlage von Gewässerrandstreifen für einen Streckenabschnitt der Sylsbek, für einige größere Stillgewässer mit lokaler Bedeutung sowie für einen verrohrten Gewässerabschnitt, für den eine Entrohrung empfohlen wird.

Pflege von verlandenden Stillgewässern (H)

Bei den Teichen westlich der Ortslage Höltenklinken handelt es sich um wertvolle naturnahe Stillgewässer in der Feldflur, welche Bedeutung als Amphibienlaichplatz haben. Da sie zur Verschlammung und Verlandung neigen, sollten diese durch Pflegemaßnahmen geschützt werden. Die Teiche wurden bereits mehrfach ausgebaggert, was bei Bedarf wiederholt werden sollte. Eine übermäßige Ausbreitung der uferbegleitenden Gehölze sollte verhindert werden, um den Charakter der zumindest in Teilbereichen besonnten Gewässer zu sichern.

Anlage neuer Kleingewässer

Die Anlage neuer Kleingewässer bietet sich an, um die landwirtschaftlich genutzte Feldflur ökologisch aufzuwerten und vor allem Lebensräume für Amphibien zu entwickeln. Auf diese Weise werden neue Laichbiotope hergestellt sowie eine Verbesserung der nur mäßigen Vernetzung der vorhandenen Laichplätze und der Chancen einer Neubesiedlung herbeigeführt. Die Kleingewässer sollten eine naturnahe Gestaltung sowie Bereiche mit flachen Uferzonen aufweisen. Für Amphibien sind ausgedehnte Flach- und Wechselwasserzonen von besonderer Bedeutung. Diese Zonen stellen Rückzugsräume vor Fressfeinden und optimale Nahrungshabitate dar. Die leichte Erwärmbarkeit der Gewässer ist insbesondere für den Laubfrosch von Bedeutung. Wichtig ist, die Kleingewässer an ergänzende Amphibienlebensräume, wie Grünland und Gehölzstrukturen, anzubinden. Bei der Anlage von neuen Kleingewässern sollte darauf geachtet werden, dass diese in der Nähe von vorhandenen Populationen geschaffen werden, da die Aktionsradien von Amphibien oftmals unter 2 km liegen.

Des Weiteren sollte in den Kleingewässern kein zusätzlicher künstlicher Fischbesatz in die Gewässer eingebracht werden, um die Amphibienpopulationen zu erhalten. Große Fischbestände haben zur Folge, dass Amphibien, mit Ausnahme der Erdkröte, aufgrund des hohen Fressdrucks nur kleine Populationen aufbauen können.

Die Anlage von Kleingewässern bietet sich insbesondere im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste an, da diese für Niederungslandschaften typischen Elemente hier weitgehend fehlen.

Maßnahmen für Kleingewässer

Pflegemaßnahmen können dazu beitragen, dass die vorhandenen Kleingewässer in der Gemeinde ökologisch aufgewertet werden. Für Gewässer, die in intensiv genutzten Flächen liegen, bietet sich die Anlage von Gewässerrandstreifen (Hr) an, um die Nährstoffeinträge in Gewässer zu reduzieren. Ablagerungen, wie bspw. Steine, Holz, Dreschrückstände, Müll oder Futterrückstände, sollten, falls vorhanden, entfernt werden. Die Kleingewässer und ihre Umgebungen sollten so entwickelt werden, dass eine möglichst hohe Vielfalt an Kleingewässertypen unterschiedlicher Entwicklungsstadien entsteht.

Die Pflegemaßnahmen sollten im konkreten Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, da Kleingewässer im Regelfall gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG darstellen. In Bezug auf das Vorkommen von Amphibien und Brutvögeln muss der besondere Artenschutz intensiv beachtet werden. Die Maßnahmen an Kleingewässern sollten in Zeiträumen durchgeführt werden, in denen ausgeschlossen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötung, Störung, Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausgelöst werden.

1.4.4 Entwicklung natürlicher und naturnaher Vegetation durch Sukzession

Überlassung der Fläche für natürliche Sukzession (S)

Im Osten der Gemeinde befinden sich zwei ausgewiesene Maßnahmenflächen mit Funktion als Ausgleichsflächen, für die eine freie Vegetationsentwicklung durch Sukzession vorgesehen ist. Auf diesen Flächen wird sich mit der Zeit ein naturnaher Gehölzbestand einstellen.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden weitere Maßnahmenflächen mit dem Ziel Sukzession für Ruderalflächen sowie für Flächen mit besonderem ökologischen Potential geplant, die sich auf natürliche Weise zu Gehölzflächen bzw. Wald entwickeln sollen.

Östlich der BAB 21 hat sich aufgrund unterlassener Bewirtschaftung auf einer ehemaligen Grünlandfläche eine großflächige Ruderalflur ausgebildet, die bereits in vielen Bereichen zu verbuschen beginnt. Diese natürliche Vegetationsentwicklung sollte nicht unterbunden werden, damit sich auf der Fläche langfristig Wald einstellen kann. Die Weiterentwicklung zu Wald wird an diesem Standort insbesondere zur Vergrößerung und Vernetzung der angrenzenden vorhandenen Waldflächen entlang der Süderbeste empfohlen.

Nördlich der K94 hat sich eine Ruderalflur eingestellt, auf der bereits neben angepflanzten Bäumen, wie Eichen und Eschen, aufgrund fehlender Bewirtschaftung stellenweise Gehölzaufwuchs zu verzeichnen ist. Es wird empfohlen, diese Fläche weiterhin sukzessiv zu entwickeln, damit sich langfristig Wald ausbilden kann. Aufgrund der stellenweise feuchten Bodenverhältnisse und dem Ziel, den Schwerpunktbereich „Thorritzer Quellschaft“ zu einem großflächigen Biotopkomplex mit unterschiedlichen Quellsituationen zu entwickeln, erscheint an dieser Stelle die Etablierung von Wald durch Sukzession sinnvoll.

Weitere für Sukzession vorgesehene Flächen liegen im Bereich des Fließgewässers „B 29“ an der westlichen Gemeindegrenze. Hierbei handelt es sich um schmale Streifen entlang des Gewässers, die derzeit intensiv als Acker genutzt werden. Mit einer Nutzungsaufgabe an diesen Stellen wird dem regionalen und gemeindlichen

Ziel entsprochen, im Bereich dieser Nebenverbundachse einen naturnahen Talraum zu entwickeln.

Anlage von Saumstreifen (Ss)

Die Anlage von ungenutzten Randstreifen soll der Eutrophierung von ökologisch hochwertigen Pflanzen- und Tierlebensräumen entgegenwirken und zudem artenreiche Übergangsbiotope (Ökotone) schaffen. Solche Pufferstreifen sollten schwerpunktmäßig entlang von Knicks, Waldrändern und wenig befahrenen Wegen angelegt werden. Sie sollten mindestens eine Breite von 3 m aufweisen. Des Weiteren sollten hier keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Eine Entfernung aufwachsender Gehölze kann bei Bedarf durch eine gelegentliche Mahd, die jedoch nicht öfter als 1 x im Jahr stattfinden sollte, vorgenommen werden.

Im Gemeindegebiet sind Saumstreifen vorrangig innerhalb der Eignungsgebiete für den Biotopverbund anzulegen (s. nachrichtliche Übernahme in der Karte „Entwicklung“). Um die Feldgehölze entlang des Radwanderweges Trittau - Bad Oldesloe in ihrer Funktion als lokal bedeutsame Verbundachse zu stärken, wird hier ebenfalls die Anlage von Saumstreifen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen empfohlen.

1.4.5 Maßnahmen für landwirtschaftlich genutzte Flächen

Pflege und Entwicklung von binsen- und seggenreichen Nasswiesen (Gn)

Im Nordosten der Ortslage Rümpel befindet sich auf der Ostseite der Dorfstraße eine artenreiche Nasswiese, welche die Qualität als besonders geschütztes Biotop besitzt. Die Fläche wird derzeit als Silagegrünland genutzt. In Zukunft sollte das Grünland nur extensiv als Mahd- oder Weidegrünland genutzt werden. Eine weitere kleinere artenreiche Nasswiese befindet sich nördlich vom Ortsteil Rümpel westlich der Dorfstraße. Derzeitig wird die Fläche mit sehr wenig Viehbesatz bewirtschaftet. Auch künftig sollte die Grünlandkoppel nur extensiv genutzt werden.

Die Artenvielfalt auf den Flächen würde sowohl durch eine Nutzungsaufgabe als auch durch eine Intensivierung zurückgehen und ist daher zu vermeiden. Des Weiteren ist eine nur geringe oder vollständig unterbleibende Düngung auf den Flächen anzustreben. Die Ausbringung von synthetischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie ein Umbruch der Grünlandflächen sollte unterlassen werden. Falls möglich, sollten vorhandene Flächenentwässerungen aufgehoben werden.

Entwicklung von Extensivgrünland (Ge) und Feuchtgrünland (Gf)

In Bezug auf die Entwicklung von Natur und Landschaft ist das vorrangige Ziel in der Gemeinde Rümpel, die Niederungsbereiche naturnah zu entwickeln. Die Niederungsbereiche der Norderbeste/Beste und Sylsbek sollen als offene bis halboffene naturnahe Kulturlandschaften hergestellt werden.

Um naturnahe Standortverhältnisse (wieder)herzustellen und Pflanzen- sowie Tierlebensräume zu schützen und zu entwickeln, wird die Etablierung von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen empfohlen. Ganz besonders in den feuchten bis nassen Talräumen können Arten vorkommen, welche auf extensive und feuchte Grünlandflächen, die mittlerweile in der Kulturlandschaft stark zurückgegangen sind, angewiesen sind. Die Merkmale einer extensiven Grünlandbewirtschaftung sind die, dass auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel weitestgehend verzichtet wird und eine geringe Viehbesatzdichte erfolgt bzw. geregelte Mahdzeiten eingeführt werden. Darüber hinaus sollten Flächenentwässerungen eingestellt werden, soweit dies mit den Umgebungsflächen vereinbar ist. Im Niederungsbereich der Beste existieren bereits zwei Flächen, die zu Extensivgrünland entwickelt wurden bzw. werden sollen. Die eine Fläche stellt eine Naturschutzfläche dar, welche von Ersatzgeldern des Kreises Stormarn erworben und der Stiftung Naturschutz übertragen wurde. Bei der zweiten Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche für den in der Gemeinde Travenbrück bestehenden Windpark Tralau.

Die für eine Entwicklung von Extensivgrünland (Ge) bzw. Feuchtgrünland (Gf) vorgeschlagenen Flächen liegen hauptsächlich in den Niederungsbereichen der Norderbeste/Beste und Sylsbek. An der nordwestlichen Gemeindegrenze finden sich diese Maßnahmenziele zudem auf einer derzeitig waldbestandenen Fläche wieder. Auf diesem Standort ist die die Etablierung von Extensiv- bzw. Feuchtgrünland vorgesehen, um das Abströmen von Kaltluft entlang der Beste Richtung Osten zu fördern.

Für eine weitere ökologische Aufwertung der Flächen sollten auf besonders nassen Standorten naturnahe Biotoptypen (z.B. Nassgrünland) gefördert werden. In diesem Zusammenhang erscheinen eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und die Entwicklung von Überschwemmungsflächen sinnvoll.

Pflege und Entwicklung von mesophilem Grünland (Gm)

Im Niederungsbereich der Süderbeste und Sylsbek befinden sich einige kleinflächige Grünlandbereiche, welche als mesophil anzusprechen sind. Diese gesetzlich geschützten Biotope werden derzeit als Weidegrünland genutzt. Künftig sollten diese Grünlandflächen nur extensiv als Grünlandkoppel genutzt werden, wozu ggf. der Viehbesatz zu reduzieren wäre. Die Flächen sollten wenig oder gar nicht gedüngt werden. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowie ein Umbruch der Grünlandflächen sollten unterbleiben.

Extensivierung der Landbewirtschaftung (Le)

Empfohlen wird eine extensive Landbewirtschaftung (ohne hierbei eine Nutzungsart zu bevorzugen) insbesondere auf Flächen, bei denen durch die derzeitige intensive Ackernutzung die Gefahr besonders groß ist, benachbarte gefährdete Biotoptypen oder zu entwickelnde Biotoptypen, die empfindlich auf Nährstoffeintrag reagieren, zu beeinträchtigen. Oftmals handelt es sich im Gemeindegebiet bei den zu

extensivierenden Flächen um frische und eher nährstoffärmere Standorte, welche zum größten Teil keine besondere Ertragsfähigkeit aufweisen.

Im vorliegenden Landschaftsplan umfasst das Ziel „extensive Landwirtschaft“ verschiedene Maßnahmen. Grundsätzlich verbleiben die Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei sowohl flächendeckende Extensivierungsformen als auch die Entwicklung von Teilflächen möglich sind.

Mögliche Einzelmaßnahmen:

- Extensivierung der Ackernutzung: Denkbar ist die Bewirtschaftung der Ackerfläche mit reduziertem Düngemiteleinsatz und Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Aufgrund der schweren Kontrollierbarkeit der Einhaltung dieser Maßnahme wird diese derzeit jedoch nicht über öffentliche Mittel gefördert.
- Bodenschonende Ackerbewirtschaftung: Sollte weiterhin eine intensive Ackernutzung angestrebt werden, sind zumindest Maßnahmen zu ergreifen, welche Bodenerosionen und Nährstoffauswaschungen verhindern. Hierzu können eine reichhaltige Fruchtfolge (erosionsfördernde Früchte, wie Mais, sollten ausgeschlossen werden), eine ganzjährige Vegetationsdecke (Zwischensaat), eine besonders an den zeitlichen Bedarf ausgerichtete Düngung sowie eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des integrierten Pflanzenschutzes beitragen.
- Anlage von Saumstreifen: Ein Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sollte auf mindestens 5 m breiten Randstreifen der bewirtschafteten Fläche stattfinden. Eine vollständige Nutzungsaufgabe auf den Saumstreifen würde eine weitere Aufwertung der Fläche nach sich ziehen. Das Entfernen aufkommender Gehölze kann bei Bedarf durch gelegentliche Mahd (nicht öfter als 1x im Jahr) erfolgen.
- Entwicklung von Extensivgrünland (Ge): Um die Landbewirtschaftung zu extensivieren, wäre auch die Umwandlung von Acker- zu Grünland denkbar. Sollte die Etablierung von Extensivgrünland angestrebt werden, muss die Düngung reduziert oder vollkommen eingestellt sowie auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.

Maßnahmen zur Extensivierung der Landbewirtschaftung liegen in der Gemeinde Rümpel insbesondere im Niederungsbereich der Norderbeste/Beste und der Süderbeste (Unterlauf). Hierdurch soll ein Nährstoffeintrag in die Gewässer vermindert sowie Vegetationen feuchter Standorte entwickelt werden. Die Standorte für diese Maßnahme weisen z.T. besondere Boden- und Grundwasserverhältnisse auf. Im Zusammenhang mit den angrenzenden feuchten Grünlandflächen können sich hier weitere artenreiche Vegetationen einstellen.

1.5 Maßnahmen für die Erholung

Sicherung von Wander- und Radwegen

Das Gemeindegebiet ist insbesondere für die Naherholung bzw. für die sogenannte Feierabenderholung bedeutsam. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem die Erholungsformen Wandern/Spaziergehen und Radfahren.

Landschaftlich attraktive Wander- und Radwege, welche eine Verbindung zwischen den einzelnen Ortsteilen herstellen, sollten erhalten werden. Die Gemeinde sieht derzeit nicht die Notwendigkeit, darüber hinaus neue Wegeverbindungen zu schaffen. Dennoch wird empfohlen, das Wegenetz langfristig um neu zu entwickelnde Streckenabschnitte zu ergänzen. Hierbei wäre vor allem die Ergänzung bzw. Wiederherstellung einer Wegeverbindung zwischen Rohlfshagen und Höltenklinken hervorzuheben, da die Ortsteile untereinander derzeit nur über Umwege und die Inanspruchnahme unsicherer Streckenabschnitte zu erreichen sind.

Ausweisung von Ruhigen Gebieten

Gem. Lärmaktionsplan sind im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Gemeinde Rümpel sogenannte „Ruhige Gebiete“ auszuweisen. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die eine besondere Bedeutung für die Naherholung haben.

Die Ausweisung von lärmarmen Gebieten orientiert sich an der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm). In dieser Richtlinie werden erheblich von Verkehrslärm betroffene Orte, wie Rümpel, dazu verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen und zum Schutz der Bewohner Gebiete auszuweisen, in denen bestimmte Lärmwerte nicht überschritten werden sollen. Der Lärmaktionsplan wurde bereits im März 2014 beschlossen. Die Darstellung von lärmarmen Gebieten wurde dabei auf die Aufstellung des Landschaftsplanes verlegt. In der Aufstellung des Landschaftsplanes wird dieses über die Ausweisung von zwei Ruhigen Gebieten berücksichtigt:

Ruhiges Gebiet nordwestlich der Ortslage Rümpel: Das Gebiet liegt im Niederungsbereich der Beste und ist eines von drei in Rümpel vorhandenen, bisher nicht verlärmten Gebieten, in denen Lärmimmissionen von 50 dB(A) unterschritten werden. Das Gebiet wird schwerpunktmäßig landwirtschaftlich genutzt. Eine Erholungsnutzung ist über vorhandene Wirtschaftswege möglich. Mit der Ausweisung als Ruhiges Gebiet wird der Funktion dieses Raumes als Gebiet mit einerseits hoher Landschaftsqualität und andererseits geringen Lärmimmissionen entsprochen.

Ruhiges Gebiet bei Rohlfshagen: Das Gebiet umfasst die Umgebung des Ortsteils Rohlfshagen. Hierbei handelt es sich um einen Raum, der sowohl land- als auch forstwirtschaftlich genutzt wird. Eine Erholungsnutzung kann über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege erfolgen, im Osten befindet sich eine Rad- und

Wanderwegeverbindung (Fernradweg Trittau – Bad Oldesloe) zwischen den Ortsteilen Rohlfshagen und Rümpel. Die Ausweisung als Ruhiges Gebiet entspricht der Funktion als Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität und andererseits geringen Lärmimmissionen.

Entwicklung von Waldflächen

Die Verkehrsemissionen von der Autobahn und der Bahntrasse belasten vielerorts die Bewohner der Gemeinde Rümpel. Um einen Puffer zwischen der Bahntrasse und dem östlichen/südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Rümpel sowie der Autobahn und dem nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Höltenklinken zu erreichen, ist die Entwicklung von Waldflächen geplant. Zu diesem Zweck ist es nicht notwendig, die dargestellten Maßnahmenflächen komplett aufzuforsten. Die Flächen zur Entwicklung von Wald stellen eher Räume dar, die sich für eine Konzentration von Neuwald anbieten, wenn hierfür Flächen verfügbar sind.

Im Kapitel „Maßnahmen für Wald“ sind die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Entwicklung von Waldflächen aufgeführt.

Eingrünung (E)

Die Ortsränder der Dörfer in Schleswig-Holstein waren in der Vergangenheit oftmals durch z.B. Obstwiesen, Knicks oder Hofeingrünungen eingefasst. Auf diese Weise wurden sanfte Übergänge zwischen Bebauung und freier Landschaft geschaffen, was eine harmonische Einfügung der Siedlungsstrukturen in die Landschaftsstruktur zur Folge hatte.

Im Zusammenhang mit festgestellten Defiziten werden Eingrünungen (E) von fernwirksamen Siedlungsstrukturen zur freien Landschaft hin vorgeschlagen. Darüber hinaus wird empfohlen, zukünftige Siedlungsgebiete zur freien Landschaft hin ebenfalls einzugrünen. Diese Grünstrukturen haben neben der ästhetischen Wirkung für das Landschaftsbild ebenfalls Funktionen für den Biotopverbund, indem sie die Achsen des Biotopverbundsystems mit lokalen Verbundachsen verbinden und/oder isolierte Biotope an das Verbundsystem anschließen.

Realisiert werden können die Eingrünungen mithilfe von Knicks mit Saumstreifen, durch mehrreihige Baum- und Strauchpflanzungen oder durch Baumreihen mit oder ohne Unterpflanzung. Bereits vorhandene Knicks und Gehölzstreifen sollten bei Siedlungserweiterungen erhalten werden.

2. Prioritäten und zeitliche Abfolge der Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben in Bezug auf ihre Realisierung unterschiedliche Dringlichkeit. Bei der Suche nach Flächen zur Umsetzung von

landschaftspflegerischen Maßnahmen sollte dieser Umstand nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Erste Priorität bezüglich der Umsetzung besitzen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, ökologisch bedeutsame Landschaftsbestandteile, insbesondere großräumig vernetzende Strukturen, vor akuten Beeinträchtigungen, wie z.B. Nährstoffeinträge und Entwässerung, zu schützen.

Mit zweiter Priorität umzusetzen wären insbesondere Maßnahmen, welche zu einer sinnvollen ökologischen Aufwertung kleinflächiger Landschaftsbestandteile führen, oder Maßnahmen, welche die Maßnahmen der ersten Priorität ergänzen und unterstützen.

Die Flächen erster und zweiter Priorität hinsichtlich der Umsetzungsbedarfe sowie die vorhandenen Ausgleichsflächen sind in der Karte „Entwicklung“ entsprechend farbig dargestellt.

3. Quellenverzeichnis

Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2017): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 3. Fassung (Stand: Juni 2017).

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2010): Karten aus abgeleiteten Bodenschätzungsdaten und Bodenbewertung M 1:1.000 – 1:10.000. Flintbek.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2002): Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten. Kiel.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kiel.